

# Verfahren

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Vechta am ..... diese 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – , bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Vechta, ..... (SIEGEL) Bürgermeister

## Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vechta, ..... (SIEGEL) Bürgermeister

## Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. In diesem Zeitraum waren die ausliegenden ortsüblich bekannt gemacht. https://www.niedersachsen.de zugänglich.

Vechta, ..... (SIEGEL) Bürgermeister

## Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Vechta, ..... (SIEGEL) Bürgermeister

## Genehmigung

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – ist mit Verfügung (Az.: ..... vom ..... unter den Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, ..... (SIEGEL) Bürgermeister

Landkreis Vechta  
Der Landrat  
..... (SIEGEL) Unterschrift

## Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – ist damit am ..... wirksam geworden.

Vechta, ..... (SIEGEL) Unterschrift

## Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Vechta, ..... (SIEGEL) Bürgermeister

## Plangrundlage

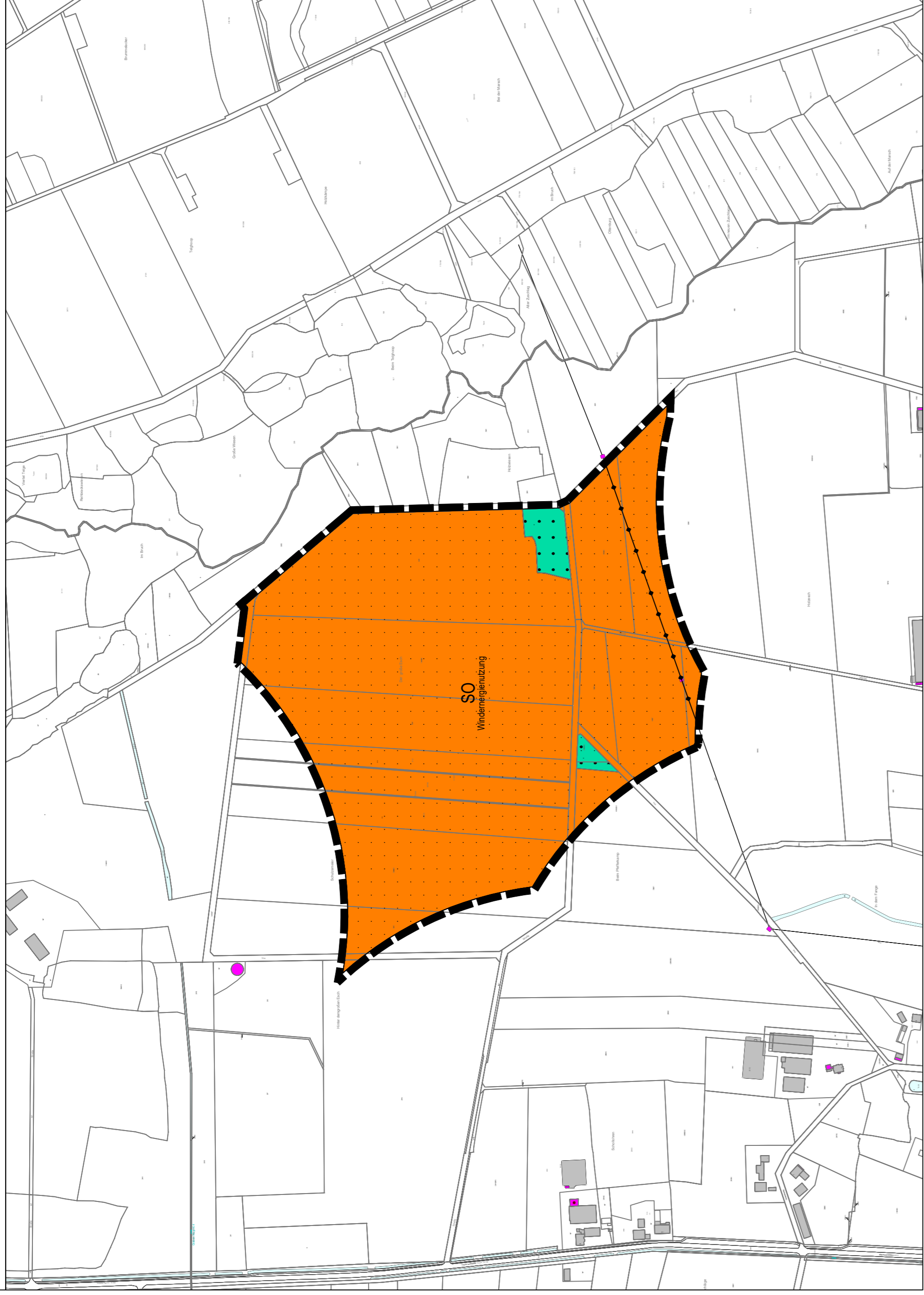
Karte:  
Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:5000)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2021  
Herausgebervermerk:  
© 2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGV)

## Planverfasser

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup – wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GBR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 04417/4210.

Oldenburg, ..... (SIEGEL) Unterschrift

# Planzeichnung



# Planzeichenerklärung

gemäß PlanzV 90

**Art der baulichen Nutzung**  
Sonstige Sondergebiete  
Zweckbestimmung: Windenergieplanung  
Gebiet für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen mit dazwischen liegender landwirtschaftlich nutzbarer Fläche

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
Flächen für die Landwirtschaft  
Die dargestellte Fläche des Sonstigen Sondergebietes kann nach der Platzierung von Windenergieanlagen weiterhin in den dazwischenliegenden Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.

Flächen für Wald  
Nachrichtliche Übernahme

**Hauptversorgungsleitungen**  
oberirdisch, elektr., 110 kV-Freileitung  
Nachrichtliche Übernahme

**Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

# Nachrichtliche Übernahme

**Bergwerkseigentum** – Das Plangebiet befindet sich innerhalb des sehr großflächigen Bergwerkseigentums Münsterland. Der Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die OEG. Die Laufzeit der Berechtigung ist unbefristet.

# Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes v. 04.01.2023 - BGBl. I Nr. 6 geändert worden ist, und die Baunutzungsordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6 geändert worden ist.

**Archäologische Bodenfunde** - Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälen zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes bedürfen deshalb vorab einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Als Auflage ist mit einer archäologischen Prospektion oder archäologischen Begleitung zu rechnen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen), auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der älteren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel: 0441.205766-15 unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

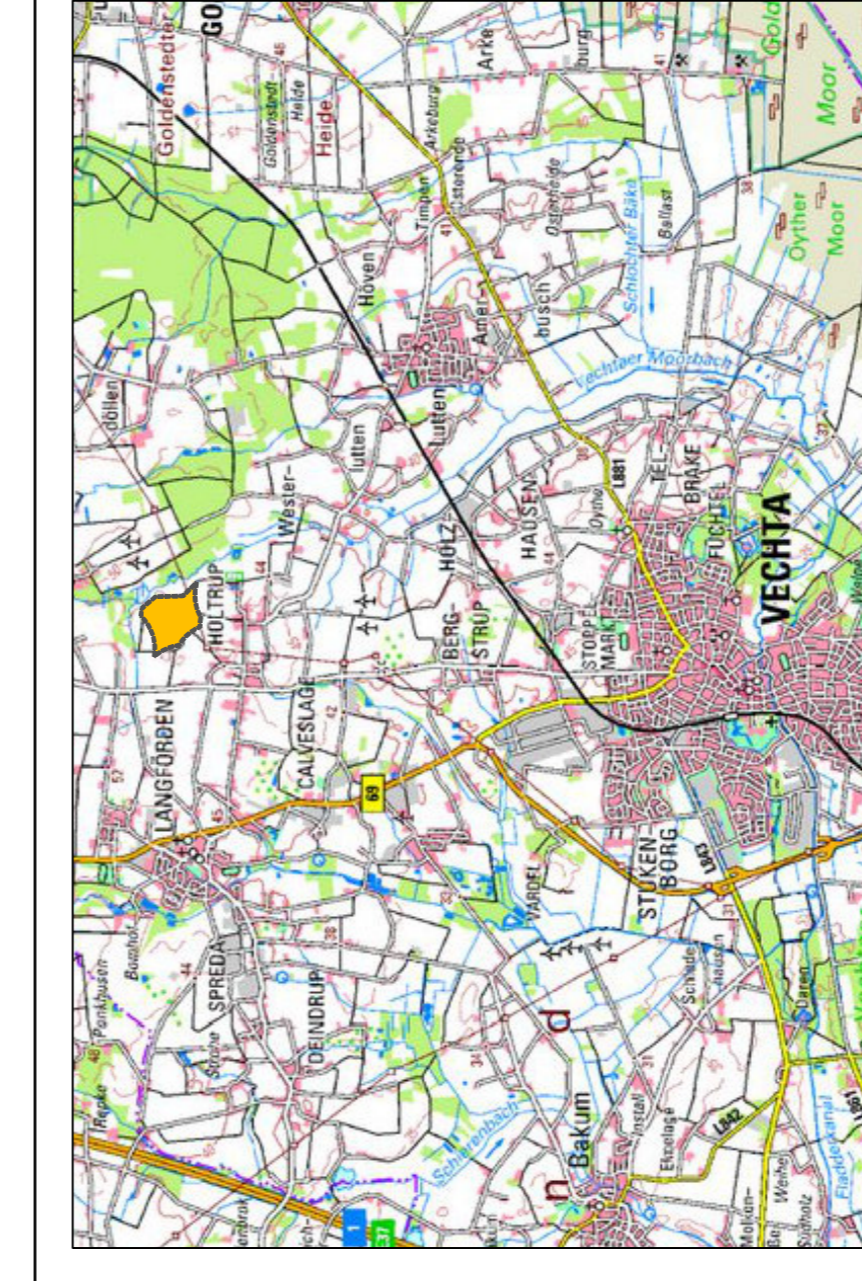
**Altlasten** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

**Kampfmittel** – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbildauswertung vom Vorhabenräger zu veranlassen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste,minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeihilfungsstellen des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGVN), Regionaldirektion Hameln-Hamover zu benachrichtigen.

**Gewässerrandstreifen** – Die notwendigen Gewässerrandstreifen zu Gräben sind zu beachten. Genehmigungsverfahren vorbehalten.

**Artenschutz** – Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung bleibt den entsprechenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

# Übersichtsplan



# 107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilbereich Holtrup

Darstellung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergie (§ 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB)

Stadt Vechta  
Landkreis Vechta

Im Auftrag: P3 Planungsteam GBR mbH

Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg  
Fon: 0441 74 210, info@p3-planpfaermer.de

Stand: 05/2023  
Entwurf für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

